

# AMTSBLATT

Stadt  
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,  
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



28. Jahrgang · Nr. 8 - Hennigsdorf, 30.11.2019

## Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 29. Oktober 2019

### Inhalt

#### Amtlicher Teil

##### Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2019

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung .....  
..... Seite 2-9

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.....Seite 9-11

Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen .....Seite 11-13

1. Änderung Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf.....Seite 13-16

Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf .....Seite 16-17

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschul Kinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2020..... Seite 17

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros als Meldebehörde gem. Bundesmeldegesetz (BMG) ... Seite 17

#### Mitteilungen der Stadtverwaltung

Weihnachtsmarkt Hennigsdorf.....Seite 18

Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf 2019.....  
.....Seite 19

Sachkundige Einwohner gesucht .....Seite 20

#### Nichtamtlicher Teil

Weihnachtliches Lichterfest..... Seite 21

#### Anzeigenteil

..... Seite 22-24



**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2019**

**Öffentliche Sitzung**

■ Beschlussvorlage Einreicher: BV0136/2019 Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Wahl einer Kommission zur Überprüfung der Stadtverordneten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)**

**Beschluss:**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf wählt die Mitglieder der Kommission in verbundener Einzelwahl. Für die Mitarbeit in der Kommission zur Überprüfung der Stadtverordneten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) werden folgende Personen von den Fraktionen vorgeschlagen:

- SPD:** Frau Ilona Döhring
- AFD:** -
- CDU:** Herrn Hans-Jürgen Kafka
- DIE LINKE:** -
- B90/Die Grünen** -
- BürgerBündnis/ Die Unabhängigen:** -
- FDP:** Herrn Marcel Napierala

**Begründung:**  
Hintergrund ist die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2019 (BV0103/2019) mit der Selbstbindung zur Überprüfung der neu gewählten und vor 1972 geborenen Stadtverordneten, die nicht bereits auf Basis der BV0090/2014 in der unmittelbar vorhergegangenen Wahlperiode überprüft worden sind.

Im Punkt 3. wurde nachfolgendes festgelegt:

Bei der Stadtverordnetenversammlung wird eine Kommission eingerichtet, die aus bis zu sechs Mitgliedern besteht, die weder der Stadtverordnetenversammlung noch der Stadtverwaltung angehören und die von der Stadtverordnetenversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gewählt werden. Jede Fraktion kann dazu ein entsprechendes Mitglied zur Wahl vorschlagen.

Sollten mehr als sechs Wahlvorschläge die notwendige Zweidrittelmehrheit erhalten, werden die sechs Personen mit der höchsten Zustimmungsrate in die Kommission berufen.

**Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:**  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0136/2019/01:**  
Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

**Änderungsantrag:**  
Der Beschlussvorschlag soll wie folgt ergänzt werden:

B90/Die Grünen Herrn Patrick Henning

**Abstimmung Änderungsantrag:**  
Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Ergebnis der geheimen (verbundenen) Einzelwahl:**  
Alle vorgeschlagenen Personen wurden mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

■ Beschlussvorlage Fraktion BV0128/2019  
Einreicher: Fraktionen CDU und B90/Die Grünen

**Betreff: Beseitigung des Betonblocks mit Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“, an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf**

**Beschluss:**  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung Hennigsdorf wird beauftragt, die Beseitigung des Betonblocks mit den Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“ an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf zu beauftragen. Die beiden Namenstafeln sollen dem Stadtarchiv übergeben werden, um in angemessener Weise die Geschichte der Brücke zu dokumentieren.

**Begründung:**  
Die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft war eine der größten Massenorganisationen der DDR. Das Logo dieser Gesellschaft ist auf einer der beiden Namenstafeln zu erkennen, wenn auch die dargestellten Flaggen keine Symbole enthalten. Die Gesellschaft selbst hat sich im Jahr 1992 zunächst umbenannt und später aufgelöst. Die bislang von der breiten Öffentlichkeit vermutlich noch nicht bemerkten Namenstafeln gehören zwar zur Geschichte Hennigsdorfs und zur Brücke über den Havelkanal, aber die Errichtung eines einem Mauerrest ähnelnden Betonblocks, welcher nun für alle auf der Havelkanalbrücke verkehrenden Leute die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft aufdringlich sichtbar macht, ist 30 Jahre nach Öffnung der innerdeutschen Grenze nicht mehr zeitgemäß. Darüber hinaus behindert der Betonblock die Sicht von Radfahrenden, die von der Landzunge kommen und in die Einmündung auf der Brücke einbiegen wollen. Zufußgehende, Rollerfahrende und Radfahrende sind durch die eingeschränkte Sichtbeziehung gefährdet. Zur von der Stadt Hennigsdorf angestrebten lebendigen Vermittlung gerade der jüngeren Geschichte Hennigsdorfs mit seiner Lage an der ehemaligen Grenze zu Westberlin, sollten die Namenstafeln im Rahmen einer Ausstellung historisch aufbereitet und nicht kommentarlos und derart massiv dargeboten werden.

**Namentliche Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:**  
Mehrheitlich beschlossen  
(13 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch	x	-	-
Herr Gunnar Berndt	-	x	-
Herr Dr. Dietmar Buchberger	-	x	-
Frau Susanne Buchberger	-	x	-
Frau Nicole Bäcker	-	x	-
Frau Ursel Degner	x	-	-
Frau Christine Freund	x	-	-
Frau Ulrike Galau	-	x	-
Frau Simone Goertz	x	-	-
Herr Thomas Günther	x	-	-
Frau Angelina Henning	-	x	-
Herr Marco Jakscht	-	x	-
Herr Bastian Klebauschte	-	x	-
Herr Patrick Krüger	x	-	-
Herr Olaf Klann	x	-	-
Herr Markus Kulling	x	-	-
Herr Steffen Leber	x	-	-
Frau Annika Lohr	x	-	-
Herr Michael Mertke	x	-	-
Herr Stefan Nelte	-	x	-
Herr Ralf Nikolai	x	-	-

Name	ja	nein	enthalten
Herr Heiko Piske	x	-	-
Frau Petra Röthke-Habeck	-	x	-
Herr Werner Scheeren	-	x	-
Frau Cornelia Schmitt	x	-	-
Herr Frank Schönfeld	x	-	-
Herr Lutz-Peter Schönrock	-	x	-
Herr René Vierkorn	-	x	-
Herr Lukas von Lewinski	x	-	-
Frau Petra Winkel	x	-	-

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0128/2019/01:**

Einreicher: Fraktion SPD

**Änderungsantrag:**

Der Beschlussvorschlag soll wie folgt ersetzt werden:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Errichtung einer Informationsstele in unmittelbarer Nähe des Betonblocks mit den Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“ an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf zu beauftragen.

Die Informationsstele soll Informationen und Erläuterungen enthalten, die deutlich machen, dass die Namenstafeln Bestandteile der Vorläuferbrücke waren und diese „Brücke der deutsch-sowjetischen-Freundschaft“ hieß. Um diesen Namen in den historischen Kontext zu stellen, soll die Rolle der „Deutsch-sowjetischen Freundschaft“ als Massenorganisation der ehemaligen DDR kritisch betrachtet werden (u. a. als „staatlich verordnete Freundschaft“ und Druckausübung auf Bürger, Mitglieder zu werden). Des Weiteren soll über die Geschichte der Vorläuferbrücke und des Havelkanals informiert werden.

**Begründung:**

Die unkommentierte und exponierte Ausstellung der von der Vorläuferbrücke erhaltenen Namenstafeln führt zu Fehldeutungen und Missverständnissen. Dies soll mit entsprechenden Informationen und Kommentierungen mittels der Informationsstele vermieden werden. Somit kann der Betonblock an Ort und Stelle verbleiben und der örtliche Bezug zur Vorläuferbrücke bleibt erhalten.

**Namentliche Abstimmung Änderungsantrag:**

Mehrheitlich beschlossen  
(13 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag AN/BV0128/2019/01**

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch	x	-	-
Herr Gunnar Berndt	-	x	-
Herr Dr. Dietmar Buchberger	-	x	-
Frau Susanne Buchberger	-	x	-
Frau Nicole Bäcker	-	x	-
Frau Ursel Degner	x	-	-
Frau Christine Freund	x	-	-
Frau Ulrike Galau	-	x	-
Frau Simone Goertz	x	-	-
Herr Thomas Günther	x	-	-
Frau Angelina Henning	-	x	-
Herr Marco Jakscht	-	x	-
Herr Bastian Klebauschke	-	x	-
Herr Patrick Krüger	x	-	-
Herr Olaf Klann	x	-	-
Herr Markus Kulling	x	-	-

Name	ja	nein	enthalten
Herr Steffen Leber	x	-	-
Frau Annika Lohr	x	-	-
Herr Michael Mertke	x	-	-
Herr Stefan Nelte	-	x	-
Herr Ralf Nikolai	x	-	-
Herr Heiko Piske	x	-	-
Frau Petra Röthke-Habeck	-	x	-
Herr Werner Scheeren	-	x	-
Frau Cornelia Schmitt	x	-	-
Herr Frank Schönfeld	x	-	-
Herr Lutz-Peter Schönrock	-	x	-
Herr René Vierkorn	-	x	-
Herr Lukas von Lewinski	x	-	-
Frau Petra Winkel	x	-	-

**■ Änderungsantrag Fraktion**

Einreicher:

AN/BV0128/2019/02

Fraktion B90/Die Grünen

**Betreff: Änderungsantrag zur Beseitigung des Betonblocks mit Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“, an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf**

**Änderungsantrag:**

Der Beschlussvorschlag soll wie folgt ersetzt werden:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Präsentation der historischen Namenstafeln der ehemaligen „Brücke der deutsch-sowjetischen Freundschaft“ an der Brücke Nieder-Neuendorf ihrer heutigen Bedeutung angemessen und entsprechend dem historischen Kontext zu ändern und eine erläuternde Informationsstele daneben zu installieren.

Dazu ist der Betonblock zu entfernen und eine zurückhaltende Art der Präsentation zu wählen. Entsprechende kostengünstige Gestaltungsvorschläge sind der SVV vor der Umsetzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Informationsstele soll Informationen und Erläuterungen enthalten, die deutlich machen, dass die Namenstafeln Bestandteile der Vorläuferbrücke waren und diese „Brücke der deutsch-sowjetischen Freundschaft“ hieß. Um diesen Namen in den historischen Kontext zu stellen, soll die Rolle der „Deutsch-sowjetischen Freundschaft“ als Massenorganisation der ehemaligen DDR kritisch betrachtet werden (u. a. als „staatlich verordnete Freundschaft“ und Druckausübung auf Bürger, Mitglieder zu werden).

Des Weiteren soll über die Geschichte der Brücke im Zusammenhang mit dem Havelkanal sowie über den heutigen Namen der Brücke informiert werden

**Begründung:**

Die unkommentierte und massive Präsentation der von der Vorläuferbrücke erhaltenen Namenstafeln führt zu Irritationen, Fehldeutungen und Missverständnissen. Dies soll mit einer zurückhaltenden und kostengünstigen Präsentation in Brückennähe sowie mit entsprechenden Informationen und Kommentierungen mittels einer Informationsstelle vermieden werden.

**Abstimmung:**

Mehrheitlich nicht beschlossen (mit namentlicher Abstimmung)  
(21 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag AN/BV0128/2019/02**

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch	-	x	-
Herr Gunnar Berndt	x	-	-
Herr Dr. Dietmar Buchberger	x	-	-



Name	ja	nein	enthalten
Frau Susanne Buchberger	x	-	-
Frau Nicole Bäcker	x	-	-
Frau Ursel Degner	-	x	-
Frau Christine Freund	-	x	-
Frau Ulrike Galau	x	-	-
Frau Simone Goertz	-	x	-
Herr Thomas Günther	-	x	-
Frau Angelina Henning	x	-	-
Herr Marco Jakscht	x	-	-
Herr Bastian Klebauschke	-	x	-
Herr Patrick Krüger	-	x	-
Herr Olaf Klann	-	x	-
Herr Markus Kulling	-	x	-
Herr Steffen Leber	-	x	-
Frau Annika Lohr	-	x	-
Herr Michael Mertke	-	x	-
Herr Stefan Nelte	-	x	-
Herr Ralf Nikolai	-	x	-
Herr Heiko Piske	-	x	-
Frau Petra Röthke-Habeck	x	-	-
Herr Werner Scheeren	-	x	-
Frau Cornelia Schmitt	-	x	-
Herr Frank Schönfeld	-	x	-
Herr Lutz-Peter Schönrock	x	-	-
Herr René Vierkorn	-	x	-
Herr Lukas von Lewinski	-	x	-
Frau Petra Winkel	-	x	-

■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:

AN/BV0128/2019/03  
Fraktion DIE LINKE

**Betreff: Änderungsantrag zur Beseitigung des Betonblocks mit Namenstafeln „Für deutsch-sowjetische Freundschaft“, an der Havelkanalbrücke in Nieder-Neuendorf**

**Änderungsantrag:**

Die SVV möge beschließen:

Der Änderungsantrag der Fraktion SPD zur BV0128/2019 soll wie folgt ergänzt werden: Die Informationsstele soll weiterhin Informationen über die Notwendigkeit des Baus der Brücke/ Bau es Kanals enthalten.

Streichung der „Druckausübung auf Bürger der DDR, Mitglieder der DSF zu werden“

**Begründung:**

Hiermit soll eine erweiterte Erläuterung der geschichtlichen Hintergründe in und um die Stadt Hennigsdorf sowie der Zusammenhang mit der deutschen Vergangenheit hergestellt werden.

**Abstimmung:**

Mehrheitlich nicht beschlossen (mit namentlicher Abstimmung)  
(26 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag AN/BV0128/2019/03**

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch	-	x	-
Herr Gunnar Berndt	-	x	-
Herr Dr. Dietmar Buchberger	-	x	-
Frau Susanne Buchberger	-	x	-
Frau Nicole Bäcker	-	x	-
Frau Ursel Degner	x	-	-
Frau Christine Freund	-	x	-
Frau Ulrike Galau	-	x	-
Frau Simone Goertz	x	-	-
Herr Thomas Günther	-	x	-
Frau Angelina Henning	-	x	-
Herr Marco Jakscht	-	x	-
Herr Bastian Klebauschke	-	x	-
Herr Patrick Krüger	-	x	-
Herr Olaf Klann	x	-	-
Herr Markus Kulling	-	x	-
Herr Steffen Leber	-	x	-
Frau Annika Lohr	-	x	-
Herr Michael Mertke	-	x	-
Herr Stefan Nelte	-	x	-
Herr Ralf Nikolai	-	x	-
Herr Heiko Piske	x	-	-
Frau Petra Röthke-Habeck	-	x	-
Herr Werner Scheeren	-	x	-
Frau Cornelia Schmitt	-	x	-
Herr Frank Schönfeld	-	x	-
Herr Lutz-Peter Schönrock	-	x	-
Herr René Vierkorn	-	x	-
Herr Lukas von Lewinski	-	x	-
Frau Petra Winkel	-	x	-

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0130/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über den Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (Stand: September 2019) wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

**Begründung:**

Die Einzelhandelsentwicklung ist bundesweit einem ständigen Strukturwandel mit erheblichen Auswirkungen auf städtische Strukturen und Funktionen unterworfen. Ursachen dafür sind zu beobachtende Konzentrationsprozesse, die Entwicklung neuer Betriebstypen, der Online-Handel und die steigenden Standortanforderungen auf der Angebotsseite sowie der demografische Wandel, Individualisierungsprozesse und Änderungen im Konsumverhalten auf der Nachfrageseite. Folgen dieser Veränderungen sind in Mittelzentren wie Hennigsdorf u. a. in Form von Betriebsaufgaben kleinerer, inhabergeführter Geschäfte auf der einen Seite und Einzelhandelsansiedlungen bzw. -verlagerungen von meist flächenintensiven, filialisierten Betrieben auf der anderen Seite wahrnehmbar.

Angesichts der oben beschriebenen Dynamik im Einzelhandel ist es erforderlich, das aus dem Jahr 2009 stammende Einzelhandelskonzept der Stadt Hennigsdorf fortzuschreiben. Auch die zwischenzeitlich angepassten rechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordern eine Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes (u. a. Bau GB, LEP HR 2019). Das so überarbeitete Einzelhandelskonzept kann dann in den kommenden Jahren als eindeutige Beurteilungs- und Abwägungsgrundlage im Zusammenhang mit der Ansiedlung neuer Unternehmen herangezogen werden.

Im Rahmen der Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes wurde aufbauend auf der einzelhandelsbezogenen Grundlagenermittlung, einer Händler- und einer Kundenbefragung der Einzelhandelsbestand in Hennigsdorf erfasst und analysiert sowie im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes gutachterlich bewertet. Weiterhin wurden klar formulierte Entwicklungsempfehlungen ausgesprochen, welche vorhabenbezogene Zulässigkeitsentscheidungen und rechtssichere bauleitplanerische Festsetzungsmöglichkeiten vorbereiten.

Im Zuge der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs erfolgte über zwei Arbeitskreise mit Vertretern der Verwaltung, des Gutachterbüros, der Händlerschaft (insbesondere die Center-Manager der EKZ „Ziel“ und „Storchengalerie“), der Industrie und Handelskammer Potsdam, des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg, der BBG mbH, der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel sowie des Landkreises Oberhavel die frühzeitige Einbindung wichtiger Akteure in die Erarbeitungsprozesse.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hennigsdorf liegt im Entwurf zur Beschlussfassung vor (Anlage). Auf der Grundlage des Entwurfs erfolgt dann noch einmal die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange. Nach Abwägung und Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen soll das Einzelhandels- und Zentrenkonzept als Steuerungsinstrument für die Entwicklung und Sicherung der Einzelhandelsversorgung in Hennigsdorf sowie als strategische Arbeitsbasis für die Bauleitplanung beschlossen werden.

#### Anlage:

Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Hennigsdorf, Stand September 2019

#### Abstimmung:

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 11 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0129/2019  
Stadtverwaltung

### Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2020 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

- das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2018 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2020 (Anlage 2),
- die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

#### Begründung:

##### 1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres als auch die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

##### 1.1. Nachkalkulation 2018

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2020 wurden die Gebühren für das Jahr 2018 nachkalkuliert. Gem. § 49a Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %. Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum

ausgeglichen werden, Unterdeckungen **können** ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum der Stadt Hennigsdorf beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2018 ggf. in die Kalkulation für 2020 mit einfließen müssen.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2018 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 101,14 % beträgt. Dies bedeutet eine **Überdeckung von 1,14 % und entspricht 8.845,91 EUR (siehe Anlage 1)**.

Diese Überdeckung fließt bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2020 gebührenmindernd ein.

##### 1.2. Anpassung der Selbstkostenpreise der Stadtservice GmbH

Für die Stadt Hennigsdorf erbringt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH die Reinigungsleistungen. Grundlage der Beauftragung ist der Beschluss BV0158/2002 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von Stadtdienstleistungen an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2002. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vertrag läuft gegenwärtig bis zum 31.12.2022 und verlängert sich optional um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien 9 Monate zum Ende des letzten Vertragsjahres kündigt.

Entsprechend dieses Vertrages hat die Stadtservice Hennigsdorf GmbH das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen. Basis für die Nachkalkulation sind die angefallenen Selbstkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtaufwandes für den Winterdienst wird vertragsgemäß die durchschnittliche Anzahl der Einsätze der letzten 5 Jahre herangezogen. Für den betroffenen Kalkulationszeitraum 2020 haben sich die Selbstkostenpreise für die Straßenreinigung gegenüber 2019 erhöht und stellen sich wie folgt dar:

- Der Selbstkostenpreis für die Straßenreinigung erhöht sich von 0,127 EUR/lfm (netto) auf 0,133 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf den Fahrbahnen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf Gehwegen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).

Der Anstieg der Selbstkosten der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH um 4,7 % (2020 gegenüber 2016) für die Straßenreinigung resultiert vor allem aus den Tarifierungsanpassungen und Eingruppierungen der Mitarbeiter und des Kostenanstieges für den Fuhrpark (insbesondere Erneuerung des Bestandes).

Das Ergebnis der Kalkulation der Selbstkostenpreise der Stadtservice Hennigsdorf GmbH ist Grundlage der Gebührenkalkulation der Straßenreinigung ab 01.01.2020.

##### 2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2019 zu 2020

###### 2.1. Veränderungen bei den Gebührensätzen

Die Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2020 ergab in den Reinigungsklassen 2 -6a Erhöhungen zwischen 0,08 und 0,16 EUR/lfm gegenüber dem Jahr 2019 (**siehe Anlage 2**). In der Reinigungsklasse 7 (nur Winterdienst Gehweg) bleibt die Gebühr konstant, in der Reinigungsklasse 8 (nur Winterdienst Fahrbahn) verringert sich die Gebühr um 0,02 EUR/lfm gegenüber dem Vorjahr.

Dass sich die Gebühren in den Reinigungsklassen 2 – 6a trotz der Gebührenminderung durch die Überdeckung leicht erhöhen, liegt u. a. an den gestiegenen Selbstkosten der Firma Stadtservice.

In der Reinigungsklasse 1 gibt es eine Gebührenminderung von 4,21 EUR gegenüber dem Jahr 2019. Hier ist der Anteil der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2018 am höchsten.

Die Veränderung der Gebühren in allen Reinigungsklassen hängt zudem auch mit der Veränderung bzw. Fortschreibung der umlagefähigen Frontmeter und dem angesetzten Verwaltungsaufwand **nach** der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2018 zusammen.

##### 3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung

###### 3.1. Redaktionelle Änderungen

- Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel und
- die Umstellung des Satzungstextes auf eine geschlechtergerechte Formulierung.
- § 2 Abs. 2 und 3: Gebührenmaßstab  
Zum besseren Verständnis wurde eine sprachlich klarere Formulierung gewählt. Das Wort „bzw.“ wurde durch „oder“ ersetzt.



### 3.2. Inhaltliche Änderungen

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 4: Gebührensatz  
Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung entsprechend der Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2020

#### Anlagen:

- Anlage 1 Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018
- Anlage 2 Vergleich der Straßenreinigungsgebühren 2019 zu 2020
- Anlage 3 Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
- Anlage 4 Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2019 zu 2020

#### Abstimmung:

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.46, eingesehen werden.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 9 -11.

#### ■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0059/2019

Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen (Tagespflegesatzung)**

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen (Tagespflegesatzung) gemäß Anlage 1.

#### Begründung:

Im Zuge der Neufassung der Kita-Satzung im Jahr 2019 wurden für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen in kommunalen Kindertagesstätten (BV 0013/2019) sowie die für die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung (BV 0014/2019) gesonderte Satzungen beschlossen. In der Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Erhebung von Kita-Beiträgen vom 07.05.2014 wurde auch die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege geregelt.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tagespflege ebenfalls durch eine selbständige Satzung geregelt werden. Nach dem Gesetz gehört die Kindertagespflege zu den Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Aufgabe wurde 2004 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Oberhavel auf die Stadt Hennigsdorf übertragen. Durch die separate Beschlussfassung sollen auch die Trägeraufgaben der Stadt (hier Betrieb von Kindertagesstätten) und die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voneinander abgegrenzt werden.

In Ausübung des o.g. Vertrages setzt die Stadt Hennigsdorf die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen sowie die Zuschüsse zur Mittagsversorgung fest und erhebt diese. Außerdem erstattet die Stadt den Tagespflegepersonen den Erziehungs- und Sachaufwand, die nachgewiesenen Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die nachgewiesenen hälftigen Kosten der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Kosten der Verpflegung. Grundlage ist die Richtlinie für die Tagespflege von 2010. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde durch den Landkreis zum 31.12.2020 gekündigt. Wird ein über den 31.12.2020 hinausgehender Vertrag zwischen dem Landkreis Oberhavel und der Stadt Hennigsdorf geschlossen, soll die Tagespflegerichtlinie 2020 überarbeitet werden.

In der zur Beschlussfassung vorliegenden Satzung werden das Verfahren und die Höhe der Kostenbeiträge in Tagespflege geregelt. Sie entsprechen denen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten. Auch für die Tagespflegesatzung galt es, die Regelungstatbestände auf das Notwendige zu beschränken.

Alle Regelungen, die das Betreuungsverhältnis zwischen Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten, das pädagogische Konzept oder die Organisation und die Öffnungszeiten der Tagespflegestelle betreffen, werden ausschließlich zwischen Tagespfle-

geperson und Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern) vereinbart. Die Stadt schließt, soweit sich Eltern und Tagespflegepersonen über die Betreuung schriftlich geeinigt haben, auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz eine Kostenübernahmevereinbarung mit der jeweiligen Tagespflegeperson und eine Kostenbeitragsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten (siehe Anlage 5) ab.

Die Erlaubnisverfahren und die fachliche Beratung liegen in der Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Wie Kita-Beiträge werden auch die Kostenbeiträge in der Tagespflege nach dem Kita-Gesetz geregelt und bemessen sich der Höhe nach an den Ausgaben abzüglich der öffentlichen Zuschüsse. In der Anlage 2 zur Beschlussvorlage ist die Kalkulation der Platzkosten für die Tagespflege dargestellt. Sie basiert auf der Grundlage des Rechenergebnisses 2017.

Grundlage der Kalkulation der Tagespflege sind:

- der Erziehungsaufwand
- der Sachaufwand
- Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Verpflegung mit Frühstück und Vesper
- die institutionellen Zuschüsse, die in der Tagespflege mit 65 % angesetzt werden.

Die Kosten der Mittagsversorgung fließen nicht in die Kalkulation der Kostenbeiträge ein.

Aus der Kalkulation ergeben sich nach Abzug der Zuschüsse bei der Stadt Hennigsdorf verbleibende Kosten in Höhe von 346,69 EUR je Platz bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 8 Stunden. Der maximale Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten wird in Höhe der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten empfohlen und liegt demnach für Kinder von 0 bis 3 Jahren bei 309,72 EUR, für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung bei 256,32 EUR und für Hortkinder und 4 Stunden Betreuung bei 166,50 EUR

In der Anlage 1 zur Tagespflegesatzung sind die Kostenbeiträge nach dem Alter der Kinder von 0 bis 3, 3 bis zur Einschulung und im Grundschulalter dargestellt. Die Betreuung in Tagespflege wird in der Regel jedoch nur für Kinder von 0 – 3 Jahren in Anspruch genommen. Kinder im Grundschulalter wurden bisher nicht in Tagespflege betreut.

#### Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf Tagespflegesatzung
- Anlage 2 Anlage 1 zur Tagespflegesatzung: Kostenbeitragstabellen
- Anlage 3 Kalkulation der maximalen Kostenbeiträge
- Anlage 4 Gegenüberstellung der Regelungen 2014 / 2019
- Anlage 5 Kostenbeitragsvereinbarung zwischen der Stadt und den Eltern/Personensorgeberechtigten

#### Abstimmung:

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung, Zimmer 1.38, eingesehen werden.

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen (Tagespflegesatzung) ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 11-13.

#### ■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0137/2019

Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss über die Änderung der Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen**

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen, in der geänderten Fassung gemäß Anlage 1.



**Begründung:**

Die Kindertagesstättensatzung (BV0013/2019) vom 27. Februar 2019 und die Kalkulation Stand Januar 2019, sind durch den Landkreis Oberhavel zur Herstellung des Einvernehmens über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge geprüft worden. Dabei wurden eine notwendige Änderung im § 18 (Beitragserhebung und Fälligkeit Ferien) sowie Übertragungsfehler in der Kalkulation festgestellt, die durch den vorliegenden Beschluss richtiggestellt werden sollen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Absatz 5 des § 11 nach Absatz 1 des § 11 einzufügen. Die empfohlenen Änderungen sind in der Anlage 3 (Synopsis) dargestellt.

**Änderung § 18 – Beitragserhebung und Fälligkeit**

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden einmalig Kostenbeiträge je Betreuungswoche erhoben. § 18 der Kita-Satzung nimmt Bezug auf § 8 Absatz 5, der einen monatlichen Kostenbeitrag regelt. Der Bezug auf § 8 Abs. 5 ist zu streichen. Stattdessen wird dem Absatz 1 der Satz angefügt, der die Fälligkeit regelt.

**Änderung § 11 – Maßgebliches Einkommen**

Der § 11 Absatz 1 regelt, dass das Jahresnettoeinkommen des Kalenderjahres Grundlage für die Festsetzung von Kostenbeiträgen ist. Absatz 5 regelt die nachträgliche Korrektur, wenn das tatsächliche vom vorläufigen Einkommen abweicht. Da beide Absätze im Zusammenhang zu sehen sind, soll der derzeitige Absatz 5 zur Nachvollziehbarkeit nach Absatz 1 eingefügt werden.

**Korrektur der Kalkulation**

In der Kalkulation wurden Übertragungsfehler festgestellt. Diese führten jedoch nicht dazu, dass der mit der Kita-Satzung vom Februar 2019 beschlossene Kostenbeitrag zu hoch angesetzt wurde. Für die Rechtssicherheit der Satzung sollen jedoch die Grundlagen für die Höhe der Kostenbeiträge richtiggestellt werden.

Die Beträge, die in der Beschlussbegründung zur BV0013/2019, Seite 4, dargestellt wurden sowie die Korrekturen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Sie beziehen sich auf die durchschnittlichen Betreuungszeiten von 8 Stunden in der Kita und von 4 Stunden im Hort:

Altersgruppe	durchschnittliche kalkulierte Platzkosten pro Monat	max. Kostenbeitrag (abzgl. der institutionellen Förderungen)	Höchstbeitrag lt. Satzung 2019 (BV0013/2019)
0 – 3 Jahre, Jan. 2019	1.227,19 EUR	573,71 EUR	309,75 EUR
0 – 3 Jahre, April. 2019	1.280,38 EUR	557,82 EUR	309,75 EUR
3 – 6 Jahre, Jan. 2019	611,37 EUR	336,98 EUR	256,32 EUR
3 – 6 Jahre, April 2019	673,85 EUR	343,96 EUR	256,32 EUR
6 – 12 Jahre, Jan. 2019	295,58 EUR	214,91 EUR	124,88 EUR
6 – 12 Jahre, April 2019	371,29 EUR	203,55 EUR	124,88 EUR

Gleichzeitig ist die Anlage 4 (Grundzüge der Kalkulation) der BV0013/2019 entsprechend geändert worden. Die zahlenmäßigen Grundlagen liegen als Anlage 5 dem Änderungsbeschluss bei.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Entwurf der Kita-Satzung
- Anlage 2 Anlage 1 zur Kita-Satzung, Kostenbeitragstabellen
- Anlage 3 Synopsis
- Anlage 4 Grundzüge der Kalkulation, Seite 1
- Anlage 5 Grundlagen der Festsetzung des Höchstbeitrages

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung, Zimmer 1.38, eingesehen werden.

■ **Beschlussvorlage**

Einreicher:

BV0133/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten in der Stadt Hennigsdorf**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hebt den Beschluss vom 22. Mai 2019 (BV0079/ 2019) „Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf“ auf und beschließt die Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf ab dem 01. Januar 2020.

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22. Mai 2019 mit dem aufzuhebenden Beschluss BV0079/2019 die Verwaltung beauftragt, die Gebührenordnung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Tarif „Brötchentaste“ von bisher 15 Minuten auf 30 Minuten kostenfrei zu erhöhen.

Dieser inhaltliche Auftrag soll mit der nunmehr zu beschließenden Gebührenordnung umgesetzt werden.

Die Stadtverwaltung hat jedoch auf Grundlage der siebenjährigen Erfahrungswerte (siehe Hausmitteilung vom 13. August 2019) die Probleme bei der Bargeldzahlung für die derzeitigen Tarife „30 – 60 Minuten = 0,50 Euro“ und „jede weitere angefangene Stunde = 1,00 Euro“ erkannt und möchte diese mit der neuen Gebührenordnung benutzerfreundlich ändern.

Diese neue praxistaugliche Variante ermöglicht eine minutengenaue bzw. kurze Taktzeit innerhalb der Höchstparkdauer von zwei Stunden. Zahlungen und somit Parkzeiten sind zukünftig mit einem Münzwert ab fünf Cent möglich. Selbstverständlich gilt diese Minutentaktung auch für EC- Visakartenzahlung sowie für die Zahlung per Handy.

Hierzu wird ein neuer Takt „je weitere angefangene fünf Minuten = 0,10 Euro“ eingeführt.

Allerdings lässt es sich bei dieser Taktung nicht vermeiden, dass bei einer Maximalausnutzung von zwei Parkstunden eine Gebührenerhöhung von 30 Cent (1,80 Euro) gegenüber der bisherigen Gebührenordnung (1,50 Euro) eintritt.

Zusätzlich beabsichtigt die Verwaltung, die Nutzung von klimafreundlichen Elektrofahrzeugen im Interesse der Umwelt von den Gebühren zu befreien und die Nutzung kostenfrei per Parkkarte zu gestatten. Auch für diese Fahrzeuge wird die Höchstparkdauer aber auf zwei Stunden begrenzt.

**Anlage:**

Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf

**Abstimmung:**

Mehrheitlich beschlossen  
(3 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Allgemeine Ordnung / Gewerbe, Zimmer 1.51, eingesehen werden.

Die Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 16-17.



■ Beschlussvorlage Fraktion  
Einreicher:

BV0138/2019  
Fraktion FDP

## Betreff: Installation eines Münz-Fernglases auf der Landspitze in Nieder Neuendorf

### Beschluss:

Auf der Landspitze in Nieder Neuendorf soll ein Münz-Fernglas mit einer dazu gehörigen Stele errichtet werden. Auf der Stele soll es Informationen über die Geschichte der Mohlenkähne und der Wasservögel geben, die dort nisten. Umsetzung bis Ende 2021.

### Begründung:

Zwischen dem Nieder Neuendorfer See und dem Havel-Kanal wurden zur Grenzsicherung in den 1960-70 Jahren Mohlenkähne versenkt. Heute nisten auf den überwucherten Mohlenkähnen Kormorane, Graureiher und Schwäne. Durch die Installation eines Münz-Fernglases auf der Landspitze in Nieder Neuendorf können dort die nistenden Wasservögel beobachtet werden. Durch die Stele wird die jüngere Geschichte veranschaulicht. Das belebt Hennigsdorf touristisch. Das Angebot werden sicherlich Schulen und Tagesausflügler nutzen.

### Anlage:

Foto Landspitze

### Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen  
(21 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:

AN/BV0138/2019/01  
Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen

## Betreff: Änderungsantrag zur Installation eines Münz-Fernglases auf der Landspitze in Nieder Neuendorf

### Änderungsantrag:

Der Beschluss wird wie folgt ergänzt:

- Eine Stele zur Information über den ehemaligen Grenzverlauf, die versenkten Kähne zur Grenzsicherung und des jetzigen Biotops
- Kostenfreie Nutzung des Fernglases

### Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen  
(17 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion  
Einreicher:

BV0139/2019  
Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen

## Betreff: Entwicklung des ÖPNV in Hennigsdorf

### Beschluss:

Die Stadt Hennigsdorf nimmt im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten darauf Einfluss, dass die Buslinie 136 von Berlin Spandau nach Hennigsdorf nicht am Bahnhof Hennigsdorf endet, sondern bis nach Hennigsdorf Nord weitergeführt wird. Zum Ausgleich kann die Buslinie 809 von der Friedrich-Wolf-Straße bis zum Bahnhof entfallen.

### Begründung:

Hennigsdorf ist eine Stadt mit einer relativ großen Nord-Südausdehnung. Das Angebot des ÖPNV entspricht nicht dieser geografischen Gegebenheit. Fahrten von dem nördlichen Teil in die Gebiete südlich des Bahnhofes und auch umgekehrt sind mit Umsteigen und Wartezeiten am Bahnhof verbunden. Mit der angesprochenen Lösung würde dieser Nachteil beseitigt und für eine Reihe von Einwohnern würde der Umstieg vom Auto in den Bus akzeptabel. Dies betrifft zum Beispiel Mitarbeiter von Bombardier, die dann von Nord ihre Arbeitsstelle bequem mit dem Bus erreichen könnten. Aber auch für alle anderen Hennigsdorfer aus dem nördlichen Teil der Stadt, die auf ihrem Arbeitsweg nach/über Spandau müssen, wäre dieses Busangebot von Interesse. Zur Verkürzung der Reisetrecke und damit auch zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sollte geprüft werden, ob dieser Bus dann bei seiner Fahrt von Nord über eine neue Haltestelle an der Westseite des Havelplatzes geführt werden könnte. Damit würde die Schleife, wie sie jetzt vom Bus 809 gefahren wird, entfallen, und somit Zeit und CO<sub>2</sub>-Ausstoß gespart.

### Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde verwiesen.

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0024/2019  
Stadtverwaltung

## Betreff: Mitteilung zum Zwischenstand des Projektes Sanierung Kellergeschoss der Biber-Grundschule

### Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Zwischenstand des Projektes Sanierung Kellergeschoss der Biber-Grundschule zur Kenntnis.

### Begründung:

#### 1. Auftrag zur Berichterstattung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 27.02.2019 den Projektbeschluss (BV0019/2019) für die Sanierung Kellergeschoss der Biber-Grundschule gefasst.

Unter Punkt 5. dieses Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe und nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

#### 2. Stand der Planungen, Ausschreibungen und Vergaben

Für die Projektumsetzung wurden das Büro MW + Partner Bauingenieure GmbH aus Hennigsdorf als Generalplaner entsprechend Projektbeschluss beauftragt.

Vom Planungsbüro wurden die abgestimmten Entwurfsplanungen, die daraus entwickelte Ausführungsplanung sowie die Leistungsverzeichnisse für die einzelnen Gewerke und Lose der Verwaltung zur Durchführung der Ausschreibungsverfahren vorgelegt. Durch die Verwaltung wurden die Bauleistungen in 8 Losen im öffentlichen Ausschreibungsverfahren ausgeschrieben und vergeben.

Die Vergabeverfahren wurden nach den Vorgaben der VOB/A und der Vergabedienst-anweisung der Stadt Hennigsdorf durchgeführt.

Die Ausschreibungsverfahren der Lose erfolgten jeweils als öffentliche Ausschreibungen über das Onlineportal „Vergabemarktplatz Brandenburg (VMP Bbg)“. Über alle Lose wurden von insgesamt 76 Firmen die Ausschreibungsunterlagen vom VMP Bbg abgefordert bzw. heruntergeladen.

Zu den Angebotseröffnungen sind dann insgesamt 39 Angebote eingegangen. Für alle Lose wurden Angebote eingereicht.

Die Loseiteilung, die Firmenbeteiligung, die Anzahl der Angebote sowie die wirtschaftlichsten Bieter sind aus der Aufstellung in Anlage 1 ersichtlich.

#### 3. Stand der Baudurchführung

Entsprechend dem Projektablaufplan ist die Ausführung der Baumaßnahme im Zeitraum vom 24.06.2019 bis 12.12.2019 vorgesehen.

Mit Beginn der Sommerferien wurde nach dem Einrichten der Baustelle mit den Abbrucharbeiten des alten Fußbodenaufbaus und der Tieferlegung der Boden-Gründungs-sole begonnen. Diese lärmintensiven Arbeiten konnten wie geplant mit Start des neuen Schuljahres zum 02.08.2019 abgeschlossen werden.

Nach Fertigstellung der Rohbau- und Dichtungsarbeiten erfolgt der komplett neue Innenausbau der Räume zu Unterrichts- und Teilungsräumen durch die Ausbaugewerke.

Die Baumaßnahme befindet sich im Zeitplan.

#### 4. Kostenentwicklung

Mit der BV0019/2019 wurde das Projektbudget mit 570.000,00 EUR festgelegt.

Die Zusammenstellung der aktuellen Projektkosten aus den beauftragten Angeboten nach dem Ausschreibungsverfahren der Bauleistungen (KG 300 + 400) sowie den aktualisierten Kosten der KG 700 Baunebenkosten und der KG 800 Besondere Maßnahmen ergeben sich aktuell Projekt-Gesamt-Kosten in Höhe von 440.000,00 EUR.

Die Unterschreitung des Projektbudgets zum gegenwärtigen Zeitpunkt resultiert hauptsächlich aus dem guten Ausschreibungsergebnis für die Bauleistungen, hier insbesondere für das Los 01 Rohbau- und Dichtungsarbeiten, was u.a. auch aus dem frühen Ausschreibungstermin herzuleiten ist.

Auf Grund des Charakters der Baumaßnahme als Sanierung, ist jedoch noch mit Nachträgen aus nicht vorhersehbaren Leistungen zu rechnen, die die gegenwärtigen Gesamtkosten erhöhen werden.

Erste Nachträge im Bereich Los 01 Rohbau- und Dichtungsarbeiten wurden bereits angekündigt. Hierbei handelt es sich um einen erhöhten Aufwand für die Herstellung des Dichtungsuntergrundes im Gründungsbereich der Innen- und Außenwände, da diese sehr stark durchfeuchtet und z.T. großflächig ausgebrochen sind.

Darüber hinaus muss die im Kellerbereich zusammenlaufende Datenverkabelung des gesamten Schulkomplexes an der Kellerdecke brandschutztechnisch nach neuen, aktu-

ellen Standards geschottet werden. Die aktuell unzureichende Schottung wurde erst nach der Demontage von Zwischendecken im Zuge der Abbrucharbeiten festgestellt.

In diesem Zusammenhang sollen die neuen Brandschutzkanäle, die auch mit Datenleitungen eines geplanten Umbaus zum strukturierten Datennetzwerk in folgenden Jahren dann neu zu belegen sind, bereits ausreichend dimensioniert werden. So können weitere Baumaßnahmen im neu sanierten Kellerbereich vermieden werden. Die Abstimmung zum Umfang dieser Anpassungen für das neue strukturierte Datennetzwerk laufen mit dem FB I.

Das Projektbudget wird nach derzeitigem Stand eingehalten.

In Anlage 2 sind die Kosten nach Projektbeschluss und die aktuellen Auftragswerte nach dem Ausschreibungsverfahren gegenübergestellt.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Ausschreibungsverfahren Sanierung Kellergeschoss der Biber-Grundschule
- Anlage 2 Kosten von Hochbauten nach DIN 276 Sanierung Kellergeschoss der Biber-Grundschule

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Schule und Sport, Zimmer 1.32, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage  
Einreicher:

MV0018/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung 2018 in Hennigsdorf**

**Mitteilungsinhalt:**

Die Stadtverordneten werden jährlich über die Ergebnisse der Geschwindigkeitsüberwachung informiert.

Um die gewohnte Darstellung bzw. den jährlichen Zusammenhang nachvollziehen zu können, wurde der Bericht in der Anlage abgebildet.

**Anlage:**

Statistische Auswertung 2018 zur Geschwindigkeitsüberwachung in Hennigsdorf

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Allgemeine Ordnung / Gewerbe, Zimmer 1.51, eingesehen werden.

**Nichtöffentliche Sitzung**

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0134/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 770 und 863 teilweise, Fabrikstraße / Am Alten Walzwerk**

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf  
BV0129/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.10.2019 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geän-

dert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 05.12.2018 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.
- Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.  
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 3  
Reinigungsklasse**

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs-klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben-anlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werttäglich	werttäglich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein



Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

#### § 4 Gebührensatz

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungsklasse 1:	35,01 EUR/m
Reinigungsklasse 2:	10,31 EUR/m
Reinigungsklasse 3:	9,44 EUR/m
Reinigungsklasse 4:	8,43 EUR/m
Reinigungsklasse 4a:	7,31 EUR/m
Reinigungsklasse 5:	7,11 EUR/m
Reinigungsklasse 6:	6,10 EUR/m
Reinigungsklasse 6a:	4,98 EUR/m
Reinigungsklasse 7:	2,11 EUR/m
Reinigungsklasse 8:	2,33 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 2:	1,74 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 3, 5:	1,58 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4, 6:	1,30 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 4a, 6a:	0,97 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklasse 2:	4,13 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 3, 5:	3,42 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6:	2,69 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4a, 6a:	1,90 EUR/m
Winterdienst Fahrbahn Reinigungsklassen 2 – 4a, 8:	2,33 EUR/m
Winterdienst Gehweg Reinigungsklassen 2 - 7:	2,11 EUR/m
Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1:	35,01 EUR/m

#### § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die Eigentümerin des erschlossenen Grundstücks ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin die Person mit Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist die Person gebührenpflichtig, die die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass die von der Stadt beauftragte Person das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### § 6 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Rei-

nigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### § 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 05.12.2018 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV 0125/2018, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 30.10.2019

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

#### Anlage:

#### Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen

##### Reinigungsklasse 1:

Gehweg von Zum Busbahnhof bis Bötzowstraße  
Havelpassage  
Havelplatz  
Postplatz  
Rathausplatz  
Straße am Postplatz  
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße  
Zum Busbahnhof

##### Reinigungsklasse 2:

Am Alten Walzwerk  
Berliner Straße  
Feldstraße von Berliner Straße bis Fasanenstraße  
Friedhofstraße  
Hauptstraße  
Marwitzer Straße von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße  
Neuendorfstraße  
Poststraße  
Spandauer Allee  
Waldstraße

##### Reinigungsklasse 3:

Alsdorfer Straße  
Am Rathaus  
Am Rathenaupark  
Dorfstraße  
Edisonstraße  
Eduard-Maurer-Straße  
Fabrikstraße  
Fasanenstraße  
Heinestraße  
Horst-Müller-Straße  
Nauener Straße  
Parkstraße  
Paul-Schreier-Straße  
Reinickendorfer Straße  
Rigaer Straße  
Schönwalder Straße von Parkstraße bis Tucholskystraße  
Schulstraße  
Veltener Straße  
Walter-Kleinow-Ring

##### Reinigungsklasse 4:

Ahornring  
Am Bahndamm  
Am Yachthafen  
August-Burg-Straße  
Choisy-le-Roi-Straße  
Friedrich-Wolf-Straße

Hradeker Straße  
Kirchstraße  
Kralupyer Straße  
Lindenring  
Ludwig-Lesser-Straße  
Rathenaustraße  
Ringpromenade  
Ruppiner Straße

**Reinigungs-kategorie 4a:**

August-Conrad-Straße  
Buchenhain  
Erlenweg  
Fliederweg  
Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Reinickendorfer Straße (nur Westseite)  
Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A-62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64)  
Friedrich-Engels-Straße  
Heinz-Uhlitzsch-Straße  
Hermann-Schumann-Straße  
Karl-Marx-Straße  
Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172)  
Oberjägerweg von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst  
Pappelallee  
Philipp-Pforr-Straße  
Seilerstraße  
Spandauer Landstraße  
Stauffenbergstraße  
Tucholskystraße von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße  
Waldmeisterstraße  
Wolfgang-Küntscher-Straße

**Reinigungs-kategorie 5:**

Dorfstraße/Angerrandstraße  
Feldstraße von Fasanenstraße bis Kiefernstraße  
Forststraße von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße  
Heideweg von Fontanestraße bis Waldstraße  
Jägerstraße  
Kiefernstraße von Feldstraße bis Forststraße  
Ohmstraße  
Peter-Behrens-Straße

**Reinigungs-kategorie 6:**

Albert-Schweitzer-Straße  
Falkenstraße  
Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)  
Humboldtstraße  
Klingenbergstraße

**Reinigungs-kategorie 6a:**

Ampèrestraße  
An der Wildbahn  
Bergstraße  
Bötzowstraße  
Hertzstraße  
Hirschstraße  
Paul-Jordan-Straße  
Voltastraße  
Wattstraße

**Reinigungs-kategorie 7:**

Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus  
Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up  
Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm  
Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)  
Zur Baumschule

**Reinigungs-kategorie 8:**

Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg  
Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit  
Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit  
Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen (Tagespflegesatzung) BV0059/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 29.10.2019 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 39]), der §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/02, S. 3134), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/23, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz am 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz - KitaG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 08]) die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen (Tagespflegesatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich geförderter Kindertagespflege durch Hennigsdorfer Kinder.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege werden Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten gemäß §§ 17 und 17a des KitaG und nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

**§ 2**

**Antragstellung und Übernahme des Erziehungs- und Aufwandsersatzes**

- (1) Den Antrag auf Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege stellen die Personensorgeberechtigten in der Stadtverwaltung Hennigsdorf für das folgende Kita-Jahr (ab 01. August).
- (2) Bei Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege werden durch die Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Stadt genannt) der Erziehungs- und Aufwandsersatz der Tagespflegetperson gemäß § 18 KitaG und der Tagespflegerichtlinie der Stadt Hennigsdorf sowie die nachgewiesenen Beiträge zur Berufsgenossenschaft und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Altersvorsorge sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen (nachfolgend Erziehungs- und Aufwandsersatz genannt).
- (3) Die Übernahme des Erziehungs- und Aufwandsersatzes durch die Stadt erfolgt für Kinder, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben und die selbst und deren Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in Hennigsdorf gemeldet sind.
- (4) Voraussetzungen für die Übernahme des Erziehungs- und Aufwandsersatzes durch die Stadt ist auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 KitaG der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegetperson. Die Stadt Hennigsdorf schließt dann mit den Personensorgeberechtigten eine Kostenbeitragsvereinbarung und mit der Tagespflegetperson eine Kostenübernahmevereinbarung ab.
- (5) Die unter Abs. 4 benannten Vereinbarungen und die darin getroffenen Festlegungen gelten ab dem ersten Betreuungstag bis zum Wechsel in eine Kindertagesstätte, sofern sie nicht nach § 3 dieser Satzung gekündigt wurden.

**§ 3**

**Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Stadt können die Kostenbeitragsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagespflegetstelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten



- trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen oder in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder
  - wiederholt gegen die Vereinbarungen in der Kostenbeitragsvereinbarung und/oder wiederholt
  - gegen die Tagespflegesatzung verstoßen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. In den Fällen des Abs. 2 ist das Jugendamt rechtzeitig über die beabsichtigte Kündigung zu informieren.

#### § 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung eines Kindes im Alter von 2 Monaten bis zur Einschulung erfolgt grundsätzlich in der Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen von 30 Stunden pro Woche, der durch die Kindertagespflegestelle festgelegt wird.
- (2) Kinder im Grundschulalter werden in der Regel ab Ende des Unterrichts für maximal 20 Stunden wöchentlich betreut.
- (3) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 1 und 2 insbesondere aufgrund der häuslichen Abwesenheit der Personensorgeberechtigten nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet die Stadt auf begründeten schriftlichen Antrag über die stundenweise Erhöhung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit. Die Maximalbetreuungszeit beträgt 60 Stunden, im Hort 40 Stunden.
- (4) Der Betreuungsumfang, der im Bescheid über die Festsetzung des Kostenbeitrages geregelt ist, gilt längstens für ein Kita-Jahr. Eine Änderung erfolgt, wenn die familiäre Situation des Kindes längere Betreuungszeiten nach Abs. 3 erforderlich oder nicht mehr erforderlich macht. Die Änderung gilt frühestens ab dem 1. des Monats, der der Antragstellung folgt. Ergibt sich im laufenden Monat ein begründeter höherer Betreuungsbedarf, so kann die Veränderung rückwirkend zum 1. des laufenden Monats erfolgen.
- (5) Die Betreuung der Kinder erfolgt innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagespflegestelle.

#### § 5 Kostenbeiträge und Festsetzung

- (1) Der Kostenbeitrag wird als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben und für jeweils ein Kita-Jahr festgesetzt.
- (2) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle, in der Regel ab 1. des Monats, ist der volle Kostenbeitrag gem. § 5 Abs. 6 zu entrichten. Erfolgt im ersten Betreuungsmonat die Eingewöhnung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte reduziert. Bei einem Wechsel der Kindertagespflegestelle oder in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf im laufenden Monat wird kein neuer Kostenbeitrag fällig.
- (3) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt nach Maßgabe von §§ 7 und 8 dieser Satzung und auf der Grundlage einer Erklärung der Beitragspflichtigen über ihre familiäre und wirtschaftliche Situation. Diese legen die Beitragspflichtigen einmal jährlich auf Verlangen der Stadt vor sowie bei Neuaufnahmen vor Aufnahme des Kindes.
- (4) Die Angaben zur Einkommenshöhe sind gegenüber dem Träger durch Vorlage geeigneter Einkommensbescheinigungen (Lohnsteuer- und Jahresverdienstbescheinigungen, bei Selbständigen Einkommenssteuerbescheid o.ä.) glaubhaft zu machen.
- (5) Werden die Erklärung zur Ermittlung des Kostenbeitrages und die eine Staffe lung rechtfertigenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig bis zum 30.04. des Jahres vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (6) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 28. des laufenden Monats fällig.
- (7) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage des Einkommens des jeweiligen Vorjahres. Die endgültige Festsetzung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, sobald die Beitragspflichtigen das Einkommen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung nachgewiesen haben. Ungeachtet dessen kann die vorläufige Festsetzung auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen auch während des laufenden Kalenderjahres geändert werden, wenn sich das Einkommen unterjährig verringert oder erhöht. In diesen Fällen erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend bis zu dem Monat, in dem die Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.

- (8) Die Kostenbeitragspflicht besteht unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.
- (9) Werden Kinder betreut, für die die Personensorgeberechtigten Pflegegeld erhalten (Pflegekinder), so übernimmt der örtliche Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kita- Beiträge des Trägers. Bei der Bereinigung des Jahresnettoeinkommens nach § 17 werden Pflegekinder nicht berücksichtigt.

#### § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 7 Ermittlung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag bemisst sich nach

- dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder,
- dem Elterneinkommen entsprechend der Einkommensgruppen nach Anlage 1; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung, und
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 8 Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgeblich ist das Einkommen (Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Einnahmen der Eltern) des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Jahresnettoeinkommen gemäß Abs. 1 ist das Jahresbruttoeinkommen abzüglich der pauschalierten Werbungskosten, des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer. Höhere Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Sie können auch rückwirkend maximal bis zu 2 Monate nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gemäß Abs. 1 gehören alle monatlich oder jährlich wiederkehrenden Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen, insbesondere: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, darlehensfreies Bafög, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem SGB II und XII sowie alle sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz. Nicht zu berücksichtigen ist das Kindergeld sowie das Elterngeld nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 5.12.2005, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I, 33) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I, 1228) bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich. Das Elterngeld Plus wird nach § 10 Abs. 3 bis zu einer Höhe von 150 EUR monatlich nicht als Einkommen angerechnet.
- (4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens (Gewinn) ausgegangen. Es ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Selbständige weisen das Einkommen durch den jährlichen Einkommenssteuerbescheid nach. Sofern dieser zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegt, ist von einer Einkommenssteuerelbstschätzung auszugehen. Der jährliche Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem er zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen.

#### § 9 Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten für mehr als ein Kind unterhaltsverpflichtet, so wird das Jahresnettoeinkommen für das zweite und jedes weitere Kind, das im Haushalt der Beitragspflichtigen lebt, jeweils um 3.600 EUR pro Jahr reduziert. Das so ermittelte Jahresnettoeinkommen gilt für alle betreuten Kinder.
- (2) Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Beitragspflichtigen leben, werden in Höhe des jeweiligen Unterhaltstitels vom Jahresnettoeinkommen abgezogen.
- (3) Die Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder entsprechend Abs. 1 und 2 kann jederzeit beantragt werden und gilt, solange die Gründe dafür bestehen.
- (4) Ändern sich die nach Abs. 1 und 2 maßgeblichen Tatbestände, so wird dies vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung beantragt wird.
- (5) Entfallen nach Abs. 1 und 2 maßgebliche Tatbestände, so haben die Beitragspflichtigen dies unverzüglich anzuzeigen. Falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen und/oder finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch den Träger. Die Neufestsetzung bzw. Nachforderung beginnt ab dem Monat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.

#### § 10

##### Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Wird das Kind in einer Kindertagespflegestelle mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kostenbeitrag ein Zuschuss zum Mittagessen erhoben (Essengeld).
- (2) Das Essengeld gemäß Abs.1 ist in der Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege geregelt.

#### § 11

##### Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wahrheitsgemäß und vollständig der Stadt gegenüber bekannt zu machen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Änderungen des Familienstandes und des Rechtsanspruches u.a.).
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadt als Leistungsverpflichtete ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Hennigsdorf, den 30.10.2019

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## 1. Änderung Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 29.10.2019 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 39]), der §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/02, S. 3134), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/23, S. 2022), zu-

letzt geändert durch Gesetz am 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz - KitaG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 08]) die nachfolgende 1. Änderung der Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen mit folgendem Inhalt beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

**Teil I:** Geltungsbereich und Aufnahme

**Teil II:** Grundsätze der Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten

**Teil III:** Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen

**Teil IV:** Ferienbetreuung

**Teil V:** Schlussbestimmungen

### Teil I

#### Geltungsbereich und Aufnahme

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (Anlage 2). Die Stadt betreibt die Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufnahme finden vorrangig Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hennigsdorf haben.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Träger genannt) werden Kostenbeiträge gemäß § 17 des KitaG des Landes Brandenburg und nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

##### § 2

##### Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte des Trägers ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule sowie für Kinder im Grundschulalter werden gesonderte Verträge geschlossen.
- (2) Die Betreuungsverträge und die darin getroffenen Vereinbarungen gelten, sofern sie nicht nach § 4 gekündigt wurden, ab dem ersten Betreuungstag bis zum Wechsel in die Grundschule. Betreuungsverträge für Grundschulkinder gelten bis zum Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe. Wird ein Bedarf in der 5. oder 6. Klasse nachgewiesen, so endet der Vertrag ohne Kündigung zum Ende der Grundschulzeit.
- (3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Wohnsitz nicht die Stadt Hennigsdorf ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Erklärung zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

### Teil II

#### Grundsätze der Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten

##### § 3

##### Antragstellung und Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Kindertagesbetreuung soll durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres in der Stadtverwaltung Hennigsdorf für das folgende Kita-Jahr (ab 1. August) gestellt werden.
- (2) Anträge, die nach dem 31.05. eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger.
- (4) Die Neuaufnahme eines Kindes, das einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung hat, erfolgt unter Beachtung der Absätze 1 und 2 zum Wunschzeitpunkt bzw. spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrages jeweils zum 1. des Monats.



- (5) Der Betreuungsbedarf eines Kindes in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe sowie eines Kindes, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nachzuweisen.

#### § 4

##### Kündigung / Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten
- trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen oder in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder
  - wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt
  - gegen die Kindertagesstätten-Satzung

verstoßen.

- (3) Ein Kind kann fristlos vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen oder gekündigt werden, wenn durch sein oder das Verhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte und/oder die Gesundheit anderer Personen gefährdet ist.
- (4) Die Kündigung und der Ausschluss bedürfen der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. Fehlt zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausschlusses die Schriftform, so ist sie unverzüglich nachzuholen. In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist das Jugendamt rechtzeitig über die beabsichtigte Kündigung/den Ausschluss zu informieren.
- (5) Wird ein Kind aus einer anderen Gemeinde aufgenommen oder verzieht ein betreutes Kind und dessen Eltern/Personensorgeberechtigten in eine andere Gemeinde, so kann der Träger den Betreuungsvertrag jederzeit fristgemäß kündigen.

#### § 5

##### Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuung eines Kindes im Alter von 2 Monaten bis zur Einschulung erfolgt grundsätzlich in der Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen von 6 Stunden, der durch die Kindertagesstätten entsprechend ihres Tagesablaufes festgelegt wird.
- (2) Kinder im Grundschulalter werden in der Regel ab Ende des Unterrichts für maximal 4 Stunden täglich betreut. Bei Bedarf kann eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn in Anspruch genommen werden.
- (3) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 1 und 2 insbesondere aufgrund der häuslichen Abwesenheit der Eltern/Personensorgeberechtigten nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet der Träger auf begründeten schriftlichen Antrag über eine stundenweise Erhöhung der täglichen Betreuungszeit. Die Maximalbetreuung beträgt für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren 12 Stunden täglich und für Kinder von 6 bis 12 Jahren 8 Stunden täglich.
- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können für ihr Kind im Alter von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule eine verkürzte tägliche Betreuung von 4 oder 5 Stunden täglich in Anspruch nehmen. Für Kinder im Grundschulalter wird eine verkürzte Betreuung von 2 oder 3 Stunden täglich angeboten, die in der Regel mit Unterrichtsende beginnt.
- (5) Schwankt der tägliche Betreuungsbedarf eines Kindes aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten, so kann auf schriftlichen Antrag eine wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden. Diese entspricht dem Umfang nach der fünffachen Betreuungsleistung nach Abs. 1 bis 4.
- (6) Der Betreuungsumfang, der im Bescheid über die Festsetzung des Kostenbeitrages geregelt ist, gilt längstens für ein Kita-Jahr. Eine Änderung erfolgt, wenn die familiäre Situation des Kindes längere Betreuungszeiten nach Abs. 3 erforderlich oder nicht mehr erforderlich macht. Die Änderung gilt frühestens ab dem nächsten 1. des Monats, der der Antragstellung folgt. Ergibt sich im laufenden Monat ein begründeter höherer Betreuungsbedarf, so kann die Veränderung rückwirkend zum 1. des laufenden Monats erfolgen.

- (7) Die Betreuung der Kinder erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten. Diese sind in der Anlage 2 aufgeführt; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 6

##### Überschreitung der Betreuungszeiten

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine tägliche bzw. wöchentliche Maximalbetreuungszeit.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungsleistung wiederholt überschritten, so stellt der Träger grundsätzlich je angefangene Stunde 5 EUR in Rechnung.
- (3) Muss eine Kindertagesstätte über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wurde, können den Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 25 EUR in Rechnung gestellt werden.

#### § 7

##### Schließtage

- (1) An bis zu vier Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung in der Regel bis zum 31.01. des laufenden Jahres über den Zeitpunkt der Schließtage informiert.
- (2) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage sowie die Notbetreuungseinrichtung werden jeweils im Oktober des Vorjahres veröffentlicht.

### Teil III

#### Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen

#### § 8

##### Allgemeines

- (1) Der Kostenbeitrag wird als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben und für jeweils ein Kita-Jahr festgesetzt.
- (2) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt nach Maßgabe von §§ 10 und 11 dieser Satzung auf der Grundlage einer jährlichen Erklärung der Beitragspflichtigen über ihre familiäre und wirtschaftliche Situation. Diese legen die Beitragspflichtigen einmal jährlich auf Verlangen des Trägers vor sowie bei Neuaufnahmen vor Aufnahme des Kindes.
- (3) Die Angaben zur Einkommenshöhe sind gegenüber dem Träger durch Vorlage geeigneter Einkommensbescheinigungen (Lohnsteuer- und Jahresverdienstbescheinigungen, bei Selbstständigen Einkommenssteuerbescheid o.ä.) glaubhaft zu machen.
- (4) Werden die Erklärung zur Ermittlung des Kostenbeitrages und die eine Stafflung rechtfertigenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig bis zum 30.04. des Jahres vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (5) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 28. des laufenden Monats fällig.
- (6) Die Kostenbeitragspflicht besteht unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.
- (7) Werden Kinder betreut, für die die Personensorgeberechtigten Pflegegeld erhalten (Pflegekinder), so übernimmt der örtliche Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers. Bei der Stafflung der Kostenbeiträge nach § 17 KitaG werden Pflegekinder nicht berücksichtigt.

#### § 9

##### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 10

### Ermittlung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach
- dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder,
  - dem Elterneinkommen entsprechend der Einkommensgruppen nach Anlage 1; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung, und
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Personensorgeberechtigte, die mit ihrem Kind die Eltern-Kind-Gruppe besuchen, entrichten keinen monatlichen Kostenbeitrag. Im Falle der Inanspruchnahme einer Verpflegungsleistung wird nur der Zuschuss zur Mittagsversorgung fällig.

## § 11

### Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgeblich ist das Elterneinkommen (Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Einnahmen der Eltern) des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage des Einkommens des jeweiligen Vorjahres. Die endgültige Festsetzung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, sobald die Beitragspflichtigen das Einkommen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung nachgewiesen haben. Ungeachtet dessen kann die vorläufige Festsetzung auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen auch während des laufenden Kalenderjahres geändert werden, wenn sich das Einkommen unterjährig verringert oder erhöht. In diesen Fällen erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend bis zu dem Monat, in dem die Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.
- (3) Jahresnettoeinkommen gemäß Absatz 1 ist das Jahresbruttoeinkommen abzüglich der pauschalierten Werbungskosten, des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer. Höhere Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Sie können auch rückwirkend maximal bis zu 2 Monate nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.
- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gemäß Absatz 1 gehören alle monatlich oder jährlich wiederkehrenden Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen, insbesondere: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, darlehensfreies Bafög, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem SGB II und XII sowie alle sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz. Nicht zu berücksichtigen ist das Kindergeld sowie das Elterngeld nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 5.12.2005, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I, 33) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I, 1228) bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich. Das Elterngeld Plus wird nach § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 EUR monatlich nicht als Einkommen angerechnet.
- (5) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens (Gewinn) ausgegangen. Es ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (6) Selbständige weisen das Einkommen durch den jährlichen Einkommenssteuerbescheid nach. Sofern dieser zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegt, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der jährliche Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem zugewiesen ist, unverzüglich vorzulegen.

## § 12

### Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten für mehr als ein Kind unterhaltsverpflichtet, so wird das Jahresnettoeinkommen für das zweite und jedes weitere Kind, das im Haushalt der Beitragspflichtigen lebt, jeweils um 3.600 EUR pro Jahr reduziert. Das so ermittelte Jahresnettoeinkommen gilt für alle betreuten Kinder.
- (2) Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Beitragspflichtigen leben, werden in Höhe des jeweiligen Unterhaltstitels vom Jahresnettoeinkommen abgezogen.

- (3) Die Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder entsprechend Abs. 1 und 2 kann jederzeit beantragt werden und gilt, solange die Gründe dafür bestehen.
- (4) Ändern sich die nach Abs. 1 und 2 maßgeblichen Tatbestände, so wird dies vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung beantragt wird.
- (5) Entfallen nach Abs. 1 und 2 maßgebliche Tatbestände, so haben die Beitragspflichtigen dies unverzüglich anzuzeigen. Falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen und/oder finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch den Träger. Die Neufestsetzung bzw. Nachforderung beginnt ab dem Monat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.

## § 13

### Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kostenbeitrag ein Zuschuss zum Mittagessen erhoben (Essengeld).
- (2) Das Essengeld gemäß Absatz 1 wird in der Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege geregelt.

## § 14

### Gastkinder

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Betreuung von Gastkindern gewährt werden. Von Gastkindbetreuung wird ausgegangen, wenn Kinder für einen Zeitraum von weniger als einen Monat betreut werden, die keinen Rechtsanspruch gegen die Stadt Hennigsdorf haben.
- (2) In diesen Ausnahmefällen wird der Kostenbeitrag einkommensunabhängig nach Tagessätzen berechnet und ist zuzüglich zum Essengeld im Voraus zu entrichten. Der Tagessatz beträgt bei Regelbetreuung für ein Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 15 EUR, für ein Kind von 3 Jahren bis zur Einschulung 10 EUR und für ein Kind im Grundschulalter 8 EUR. Bei kürzeren oder längeren Betreuungszeiten wird der Tagessatz entsprechend dem Vmhundertsatz nach Anlage 1 angepasst.

## § 15

### Beitragsfestsetzung

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, in der Regel ab 1. des Monats, ist der volle Kostenbeitrag gem. § 8 Abs. 5 zu entrichten. Erfolgt im ersten Betreuungsmonat die Eingewöhnung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte reduziert. Bei einem Wechsel der Einrichtung im laufenden Monat wird kein neuer Kostenbeitrag fällig.
- (2) Die Festsetzung des Kostenbeitrages für Kinder im Grundschulalter erfolgt nur für die Schulzeit, also für 9 Monate. Die Betreuung während der Ferien regelt sich nach Teil IV dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten erhalten für die Ferienzeiten, in denen ihr Kind betreut wird, einen gesonderten Bescheid.

## Teil IV

### Regelungen der Ferienbetreuung

## § 16

### Geltungsbereich und Antrag

- (1) Die Regelungen der Ferienbetreuung gelten für alle Personensorgeberechtigten, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter während der Ferien in einer Horteinrichtung des Trägers beantragen. Für die Betreuung von Kindern in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe muss der Bedarf nach § 3 Abs. 5 nachgewiesen werden.
- (2) Anträge auf Ferienbetreuung sind 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich bei der Stadt Hennigsdorf zu stellen.

## § 17

### Betreuungsvertrag

- (1) Die Betreuungsverträge, die zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 geschlossen wurden, gelten auch während der Ferien.
- (2) Personensorgeberechtigte, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter nur während der Ferien benötigen, schließen mit dem Träger einen entsprechenden Betreuungsvertrag. Dieser hat eine Laufzeit von 12 Monaten und bedarf keiner Kündigung.



**§ 18**

**Beitrags-erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird nach dem Jahresnettoeinkommen der Eltern nach §§ 10 bis 12 und nach dem Betreuungsbedarf des Kindes gemäß Anlage 1, Seite 4, mittels Bescheid festgesetzt. Er wird zum 28. des Monats fällig, in dem die beantragte Ferienbetreuung beginnt.
- (2) Beantragen Personensorgeberechtigte, die selbst und deren Kind nicht in den Geltungsbereich der Satzung fallen, die Betreuung ihres Kindes während der Ferien, so entrichten sie einen pauschalen Kostenbeitrag von 53,40 EUR je Ferienwoche bei einer Betreuung von 6 Stunden täglich. Bei längeren oder kürzeren Betreuungszeiten ist der Kostenbeitrag entsprechend dem Vomhundertsatz der Anlage 1 anzupassen.
- (3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1 bis 6, §§ 9 bis 12 finden entsprechend Anwendung.
- (4) Die Berechnung erfolgt je angefangener Ferienwoche entsprechend § 21 unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit. Eine tageweise Berechnung der Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung erfolgt nicht.

**§ 19**

**Rücktritt vom Antrag**

- (1) Der Rücktritt vom Antrag auf Ferienbetreuung ist bis 4 Wochen vor der beantragten Betreuung ohne Erhebung eines Kostenbeitrages möglich.
- (2) Ein späterer Rücktritt ist zwar möglich, schließt jedoch die Rückforderung der Kostenbeiträge seitens der Personensorgeberechtigten aus. Die Erstattung erfolgt dann nur in den Fällen, in denen die Krankheit des betreffenden Kindes während der beantragten Betreuungszeit durch ein ärztliches Attest bestätigt wird.

**§ 20**

**Zuschuss zum Mittagessen**

Kinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, können auf der Grundlage der Satzung über die Zuschüsse zur Mittagsversorgung mit Mittagessen versorgt werden,

**§ 21**

**Festlegung der Ferienwochen**

- (1) Die Ferienwochen, für die eine Beantragung nach § 16 Abs. 2 erforderlich ist, werden auf der Grundlage der Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport jährlich durch die Stadtverwaltung festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf veröffentlicht.
- (2) Bei der Festlegung gelten in der Regel Kalenderwochen als Ferienwochen. Bei Ferien, die inmitten einer Woche beginnen und/oder enden, gelten jeweils 5 Tage als 1 Ferienwoche. Ab dem 6. Betreuungstag werden die Kostenbeiträge für zwei Wochen erhoben.

**§ 22**

**Betreuung ohne Antragstellung**

- (1) Für die den Schulen gemäß der Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung stehenden beweglichen Ferientage sowie für die beiden ersten Tage der Sommerferien erfolgt die Betreuung für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschulkinder ohne Antragstellung und somit ohne Kostenbeitrags-erhebung. Damit sollen die Tage ausgeglichen werden, die durch Ferien kleiner als eine bzw. zwei Woche/n nicht voll in Anspruch genommen werden können.
- (2) Dies trifft nicht in den Fällen zu, in denen die Betreuung ausschließlich in den Ferien oder an den unter Abs. 1 benannten Tagen erfolgt. Hierbei ist grundsätzlich je angefangene Woche der wöchentliche Kostenbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für Kinder, die nach § 18 Abs. 2 betreut werden.

**Teil V**

**Schlussbestimmungen**

**§ 23**

**Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde-daten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern/ Personensorgeberechtigten erhoben.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu machen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Änderungen des Familienstandes und des Rechtsanspruches u.a.).
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Träger als Leistungsverpflichteter ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

**§ 24**

**Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Kindertagesstätten-satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Hennigsdorf, 30.10.2019

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

**Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf  
BV0133/2019**

Auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i. V. m. § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I/03, S. 310, 919), letzte Änderung durch Art. 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I, S. 846, 854), Inkrafttreten der letzten Änderung am 01.11.2019 (Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2019) sowie § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 69], S. 646) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 29.10.2019 folgende Gebührenordnung für Parkräume mit Parkscheinautomaten beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung gilt für alle städtisch bewirtschafteten Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf.

**§ 2**

**Gebührentarif und Parkdauer**

- |                                       |                               |
|---------------------------------------|-------------------------------|
| - bis 30 Minuten                      | = kostenfrei                  |
| - je weitere angefangene fünf Minuten | = 0,10 Euro                   |
| - Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen  | = kostenfrei mit Parkscheibe. |

Die Höchstparksdauer – auch für Elektrofahrzeuge – beträgt 120 Minuten.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf tritt am 02.01.2020 mit vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf vom 15.02.2012 (BV0001/2012) außer Kraft.

Hennigsdorf, 30.10.2019

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2020

### 1. Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder 2020

1.1. Auf der Grundlage des § 21 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf vom 27.02.2019 werden für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschulkinder die nachfolgenden Ferienbetreuungszeiten, für die eine Beantragung gemäß § 16 Kindertagesstättensatzung 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn notwendig ist, festgelegt:

Ferienzeitraum	Anzahl der Ferienwochen	Hinweise
03.02. – 07.02.2020	1 Woche	-
06.04. – 17.04.2020	2 Wochen	-
29.06. – 07.08.2020	6 Wochen	-
12.10. – 23.10.2020	2 Wochen	-
21.12.2020 – 01.01.2021	1 Woche	vom 28.12. bis 30.12.2020 sind alle Kitas und Horte geschlossen (siehe Punkt 2)

1.2. An nachfolgenden Tagen entfällt gemäß § 22 der o.g. Kindertagesstättensatzung die Antragstellung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für regelmäßig betreute Kinder:

- 22.05.2020 (variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)
- 25.06.2020
- 26.06.2020

### 2. Notbetreuungseinrichtungen 2020

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der o.g. Kindertagesstättensatzung bleiben die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf an folgenden Tagen geschlossen:

- 22.05.2020
- 28.12.2020 – 30.12.2020

Eine Notbetreuung findet bei nachgewiesenem Bedarf am 22.05.2020 in der Kita „Pünktchen und Anton“, Alsdorfer Str. 22 und vom 28.12.2020 bis 30.12.2020 in der Kita „Spatzennest“, Schönwalder Str. 17, statt.

Hennigsdorf, im Oktober 2019

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerbüros als Meldebehörde gem. Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Soldatengesetz (SG) sowie in besonderen Fällen

**Nach § 42 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 BMG genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, folgende Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln:**

Familienname, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Daten zum gesetzlichen Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum und Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52), Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

**Gemäß Abs. 2 darf die Meldebehörde von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die Familienangehörige (hierzu zählen der Ehegatte oder Lebenspartner; minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern) haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:**

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts

**Gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58C Abs. 1 Satz 1 SG übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.**

Nach § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (betrifft hier: Familienname, Vornamen und Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- (dies sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) oder Ehejubiläen (das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) von Einwohnern, erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf an Adressbuchverlagen für Adressbuchverzeichnisse in Buchform zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

**Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG haben die Betroffenen das Recht, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen.**

Der Widerspruch kann im Bürgerbüro der Stadt Hennigsdorf schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Diese Widerspruchsmöglichkeit nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 sowie § 50 Abs. 5 BMG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ihr Bürgerbüro, im Oktober 2019



# Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt



Kunsth Handwerk & Bühnenshows u.a. mit Kristina Bach

**6. - 8. Dezember 2019**

**Postplatz, Hennigsdorf**

Freitag 15–21 Uhr, Samstag 11–21 Uhr, Sonntag 11–19 Uhr

Eintritt frei

[www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de)

## Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf 2019

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bereits seit 1998 vergibt die Stadt Hennigsdorf drei Gemeinwesenpreise und würdigt damit besondere Verdienste in der freiwilligen, ehrenamtlichen Arbeit. Sich ehrenamtlich zu engagieren macht Freude, die Einsätze sind vielfältig und finden in fast allen Lebensbereichen statt.

Auch im Jahr 2019 haben Sie, die Bürger der Stadt, von Ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung ist gefallen.

### **Die Gemeinwesenpreise 2019 gehen an:**

#### **Frau Barbara Böttcher**

für ihr außerordentliches Engagement im Hennigsdorfer Judoverein e.V.,

#### **Frau Renate Böttcher**

für ihren engagierten Einsatz im LEW-AEG-Seniorenclub e.V. und

#### **Frau Gabriele Löschigk**

für die verantwortungsbewusste Tätigkeit im altersgerechten Wohnhaus Rigaer Straße 30/30A in Hennigsdorf.

Ich gratuliere den Preisträgerinnen recht herzlich.

Ihr Bürgermeister

Thomas Günther



## Sachkundige Einwohner gesucht!

Jetzt bewerben, Fachkompetenz einbringen  
und aktiv die Stadt mitgestalten.

Die Stadt Hennigsdorf wendet sich an alle HennigsdorferInnen, die Interesse haben, in den Ausschüssen: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss & Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur mitzuwirken. Bewerbungsfrist: 05.01.2020

[www.hennigsdorf.de/sachkundige-einwohner](http://www.hennigsdorf.de/sachkundige-einwohner)



# Christmas Festival of Lights



# Weihnachtliches Lichterfest

Am Freitag, den **13.12.2019**  
um 15 Uhr laden wir  
im Nachbarschaftstreff  
Stolpe Süd | Hirschwechsel 4  
in Hennigsdorf recht herzlich  
zu Kaffee und Kuchen ein.

In Kooperation mit:



MARTIN-LUTHER-KIRCHENGEMEINDE  
HENNIGSDORF



Für die kleinen Gäste hat sich  
der Weihnachtsmann angekündigt!

# Beliebteste Weihnachtsmärkte in Deutschland

(akz-o) Dresden setzt sich 2019 an die Spitze. München überholt Nürnberg. Das Reiseportal Kurzurlaub.de hat die Anfragen der letzten 12 Monate für die Weihnachtssaison 2019 ausgewertet.

## 1. Der Striezelmarkt in Dresden: ältester Weihnachtsmarkt Deutschlands

Der Dresdner Striezelmarkt findet auf dem Altmarkt in der sächsischen Landeshauptstadt statt. Er gilt als einer der ältesten Weihnachtsmärkte der Welt, und seine Tradition reicht bis ins Jahr 1434 zurück. Den Eingang schmückt wie in jedem Jahr der erzgebirgische Schwibbogen. Von Ende November bis Heiligabend kannst du hier sächsische Handwerkskünste bestaunen. Schau den Töpfern, Korbflechtern oder Stollenbäckern bei der Arbeit zu und nimm dir ein schönes, handgemachtes Andenken mit nach Hause.

Zu den bekanntesten Leckereien der Weihnachtszeit zählt natürlich der Dresdner Christstollen. Auch Striezel genannt, ist er der Namensgeber des Marktes. Höhepunkt ist das alljährliche Stollenfest, bei dem ein Riesenstollen von 4m Länge und 2m Breite gebacken wird.

## 2. Auf zum Münchner Christkindlmarkt: Besinnlichkeit im Herzen der Großstadt

Der traditionelle Christkindlmarkt rund um den Marienplatz ist weit über Münchens Grenzen hinaus bekannt. Das liegt nicht zuletzt an seiner malerischen Lage im Herzen der bayerischen Metropole – und seinem alpinen Flair. Bereits 1310 wurde er erstmals erwähnt, damals noch als Nikolausmarkt, und bis heute wird viel Wert auf alte Traditionen gelegt. Er erstreckt sich vom Marienplatz aus bis hin zum Richard-Strauss-Brunnen. Dort kannst du gleich weiter über den größten Kripplermarkt Deutschlands schlendern und wunderschöne Krippen oder Krippenfiguren bestaunen und natürlich kaufen.

Ende November öffnet der Münchener Christkindlmarkt seine Pforten und hüllt den Marienplatz bis zum 24. Dezember in ein besinnliches Ambiente.

## 3. Der Nürnberger Christkindlesmarkt – Heimat des Lebkuchens

Äußerst stimmungsvoll und romantisch geht es auf dem Christkindlesmarkt im fränkischen Nürnberg zu. Der le-



Foto: fottoolstock.adobe.com/kurzurlaub.de/akz-o

ckere Duft von gegrillten Rostbratwürstchen – Wörschdla genannt – und feinen Elisenlebkuchen liegt in der Luft, wenn das blondgelockte Christkind den Markt eröffnet. Der weltbekannte Weihnachtsmarkt in Deutschland lockt jährlich nicht nur Nürnberger, sondern Besucher aus aller Welt an. Zudem erwarten dich hier viele zauberhafte Erlebnisse, die es kaum woanders gibt. Wie wäre es z. B. mit einer romantischen Fahrt in einer nostalgischen Postkutsche?

## Feiertage mit Haustieren verbringen

(spp-o) Ein Festessen mit der ganzen Familie vor Weihnachtsbaum- und Schneekulisse gepaart mit der Vorfreude auf eine feuchtfröhliche Neujahrs-Party. Worauf viele sich freuen, bedeutet für Hunde- und Katzenbesitzer oft eine Herausforderung.

„Rund um die Feiertage herrscht nicht selten großer Trubel, der auch Vierbeiner nicht unberührt lässt“, weiß Melanie Ahlers, Tierärztin bei der Agila Haustierversicherung. „Tiere reagieren ähnlich wie Menschen, wenn sie sich überfordert fühlen: mit Stress.“ Umso wichtiger also, dass Halter wissen, wie sie ihre vierbeinigen Lieblinge entspannt durch die aufregende Zeit bringen. Egal ob zu Hause oder „auswärts“ gefeiert wird: Halter unterstützen ihre Lieblinge bereits mit einfachen Mitteln. Ein bequemes Körbchen oder die Lieblingsdecke in einem separaten Raum schützen Hunde und Katzen vor (gut gemeinten) Streicheleinheiten und vielen neuen Reizen. Dorthin können sie sich zurückziehen, wenn es ihnen zu viel wird.

**Ein weiterer Tipp:** Lassen sich Besitzer von Reizen wie Gästen, Geschenken und Co. selbst nicht aus der Ruhe bringen, wirkt sich das auch beruhigend auf ihre Lieblinge aus. Möchten Zwei- und Vierbeiner besonders lautes Feuerwerk an Silvester vermeiden, lohnt sich zum Beispiel eine Kurzreise nach Dänemark: Dort kommen lediglich Wunderkerzen zum Einsatz. Entspannung pur für empfindliche Ohren und Gemüter also!



Foto: sasamihajlovicstock.adobe.com/Agila/akz-o

## Weihnachtseinkäufe stressfrei & umweltbewusst



Foto: pixabay.com/VDW/akz-o

(akz-o) Wer sich jetzt schon Gedanken über die Weihnachtsgeschenke für die Liebsten macht und die Geschenke kauft, erspart sich den Stress in der heißen Phase vor dem Fest. Dadurch lässt es sich jetzt, aber auch später, wenn die ganze Stadt im weihnachtlichen Glanz erstrahlt, entspannter einkaufen. Es bleibt mehr Zeit, sich in der Stadt etwas anzuschauen oder einfach mal über einen Weihnachtsmarkt zu bummeln.

Ein Trend beim Einkaufen ist zunehmend der Verzicht auf Plastiktüten. Das gilt beim Einkauf von Weihnachtsgeschenken ebenso, wie beim Lebensmittelkauf im Supermarkt. Die Verbraucher reagieren umweltbewusster, indem Sie Ihre Einkäufe mit ökologisch unbedenklichen Hilfsmitteln nach Hause bringen oder liefern lassen.

Die Einzelhändler haben längst reagiert und so ist die Plastiktüte in vielen Supermärkten Deutschlands heute schon Geschichte. Der Trend geht hin zu recyclingfähigen Verpackungsmaterialien, die nicht nur die Umwelt schonen, sondern auch noch praktisch sind. Um die Einkäufe sicher und einfach nach Hause zu bringen, bieten viele Supermärkte Wellpappenboxen als Tragehilfen an der Kasse an und damit einen Schritt zu mehr Nachhaltigkeit beim Konsum. Ob bunt bedruckt oder in Naturbraun – die leichten Kisten kommen bei den Kunden gut an.

Auch die Rewe Group hat einen Schlussstrich gezogen und sich von der Plastiktüte getrennt. „Der Verzicht auf

den Verkauf von Plastiktüten ist ein konsequenter Schritt in unserer Nachhaltigkeitsstrategie“, so Lionel Souque, Vorstandsvorsitzender des Handelskonzerns. Er setzt auf die Einkaufskiste aus dem umweltfreundlichen Material und bietet mit der Wellpappenbox seinen Kunden eine ökologisch sinnvolle Alternative zur Plastiktüte.

### Leistungsfähig

Die Wellpappenboxen sind vielseitig verwendbar, beispielsweise als Sammelbehälter zu Hause oder im Kofferraum sowie mehrfach als Einkaufshilfe. Die Konstruktion mit ihrem charakteristischen Wellenprofil macht die Wellpappe so leistungsfähig. Durch das gewellte Papier mit seiner hohen Tragkraft sind die Boxen robust und stabil und wiegen gleichzeitig wenig. Ob Shampoo, Äpfel oder Spaghetti – Einkäufe mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm können darin ohne Probleme verstaut und transportiert werden. Und beim nächsten Einkauf auch außerhalb der Weihnachtszeit steht die Wellpappenkiste wieder parat.



Foto: pixabay.com/VDW/akz-o



Anzeige

**„Wir machen auch Hausbesuche.“** **Höchstpreise für Gold**  
Schmuck aus eigener Meisterwerkstatt

**Hennigsdorf.** Ganz gleich, ob es sich um Gold oder Silber, mit oder ohne Edelsteine handelt. Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen laut einer Umfrage unter 1.200 Kunden die besten Preise beim Ankauf von Edelmetallen in Berlin und Brandenburg und nehmen auch gern Zahngold, Silber- und sogar versilbertes Besteck entgegen. In der hauseigenen Werkstatt wird direkt in der Havelpassage aus Omas altem Ring ein Neuer für die Enkelin. Sie haben noch die Eheringe Ihrer Vorfahren in der Schatulle? Auch daraus fertigen die Juweliere schöne neue Schmuckstücke und passen sie individuell Ihrer Größe an.

Ob Sie Gold oder Silber verkaufen wollen oder aus Altem Neues machen lassen, beim Juwelier Tozman & Lenz, nur wenige Schritte vom S-Bahnhof entfernt, sind Sie garantiert goldrichtig.



*Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen absolute Höchstpreise und fertigen individuellen Schmuck nach Ihren und eigenen Ideen.*



Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 110 32  
www.tozmanlenz.de · Montag-Freitag 10-18 Uhr

**WEIHRAUCH**

**Bestattungen** Tag & Nacht

Fontanestraße 84 · 16761 Hennigsdorf · ☎ 03302 / 80 28 34  
info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de



**ORANIENBURGER GENERALANZEIGER**  
MÄRKISCHES MEDIENHAUS



**ALLES AUS EINER HAND**

Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen Umsetzung Ihrer Werbung in unseren Print- und Onlinemedien.

<b>Kerstin Reher</b> T 03301 596319	<b>Petra Heym</b> T 03301 5963311
<b>Stefan Schulz</b> T 03301 596321	<b>Christiane Birkholz</b> T 03301 5963310
<b>Ramona Simon</b> T 03301 596318	<b>Susanne Schmidt</b> T 03301 5963316
<b>Susanne Lüty</b> T 03301 5963312	anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de <a href="http://moz.de/kontakt">moz.de/kontakt</a>

**Egal, welcher Ihr "Neuer" sein soll.**  
**Wir bieten tolle Beratung und günstige Hauspreise.**

Ihr freundlicher  
**SKODA**  
Vertriebs- & Servicepartner



**Auto Punkt Falkensee**  
& Spandau

14612 Falkensee  
Coburger Straße 8  
☎ 03322 / 35 35

13581 Berlin-Spandau  
Päwesiner Weg 20  
☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de



**SIE MÖCHTEN AUF EINEM MEER AUS BLÜTEN LIEGEN?**

Dann planen Sie Ihre Bestattung schon jetzt.  
Wir sagen Ihnen, was möglich ist.

 Albert-Schweitzer-Str. 14 16761 Hennigsdorf Tel.: 03302. 80 12 54	Viktoriastraße 1a 16727 Velten Tel.: 03304. 52 10 646	 <b>BESTATTUNGSHAUS DÖHNERT</b>
bestattungshaus-doehmert.de   hdoehmert@t-online.de		seit 1893



*Herzog*  
**BESTATTUNGSHAUS**



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf • Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße  
**Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20**  
[www.bestattungshaus-herzog.de](http://www.bestattungshaus-herzog.de)

**CONTAX GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft



**CONTAX**

**Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!**

**Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung**



**DMSZ**  
Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
QM 00627-1

**Zweigniederlassung Velten**

Mittelstraße 9 • 16727 Velten  
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99  
E-Mail: [info@contax-velten.de](mailto:info@contax-velten.de)



**BICO PLUS**  
FACHHÄNDLER

# Zweirad Ebert

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf  
Telefon (03302) 22 41 00  
[www.zweirad-ebert.com](http://www.zweirad-ebert.com)

**Fahrräder • Motorroller  
Motorräder  
Werkstatt • Zubehör  
E-Bike  
Service Center**

**Ihre Werkstatt in Hennigsdorf**

## Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

**Anschrift des Herausgebers:** Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

**Ansprechpartner:** Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

**Verleger:** Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,  
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

**Anzeigenleitung:** André Tackenberg

**Druck:** Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.